

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 5. Dezember 1963**

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Dietikon N 75

4691. Quartierplan (Genehmigung). Am 11. Oktober 1963 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Januar 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 15 im Zinggen und in der Breite. Dieser Beschluss wurde am 25. Januar 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 28. September 1963 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Schützenstrasse, Gyrhaldenstrasse, projektierte Mutschellenstrasse und projektierte Badstrasse.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Staffelaacherstrasse als Sammelstrasse, drei Querstrassen von ca. 200 m Länge und drei Stichstrassen von maximal 80 m Länge mit Kehrplatz.

Die mit 24 und 22 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 7. Januar 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 15 im Zinggen und in der Breite mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Dezember 1963.

**Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
i. V.**



**Baudirektion
Kanton Zürich**
TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Dietikon
0243-0075